





III fol. 13.

Verfaßte Ablesung des Praeferat aus  
dem fecht. feig. ad dem Praeferat feig.  
d. d. 13. Mach. 1721

# Sanctus

Sanctus in excelsis deo  
Patris omnipotens in  
coelestibus et in terris  
et in aquis et in omnibus  
locis et in omni tempore  
et in omni saeculo  
et in omni saecula  
et in omni saecula  
et in omni saecula

Et in spiritu sancto  
domino et vivificante  
procedente de Patre  
et Filio et qui ex Patre  
et Filio procedit et  
conspicuum est  
et qui cum Patre  
et Filio simul adoratur  
et glorificatur et  
qui locutus est  
per prophetas  
et per Filium unigenitum  
et per Spiritum sanctum  
in saecula amen



Sanctus in excelsis deo



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-  
rich, Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und  
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg/  
Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein /c. Dero Röm. Käys. Majestät/wie  
auch derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-  
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd /c.

**S**üßen hiermit zu wissen: Nachdem bis anhero mißfällig wahrzunehmen gewesen / wie sich  
einige Leute so wohl heimlich als öffentlich unterstanden / das Wasser aus dem sogenannten  
Feuer-Zeich und dem allhiefigen Brauhauß / zu höchsten und fast nicht zu reparirenden  
Schaden unserer Kunst-Wasserleitung zur Cascade, hereinwärts in die allhiefige Stadt  
abzuschlagen; da doch aus besagtem Brauhauß die Ableitung des Ueberfalles und Abgus-  
ses / nach dem Stadt-Graben zu / jedesmahl geschehen solle und müsse; Und Wir aber  
sothanem frevelhaften Beginnen länger also nachzusehen / durchaus nicht gemeinet sind: Als haben Wir  
vermittelst gegenwärtigen offenen Patents ieder männiglich / er sey / von was condition er auch wolle / er-  
mahnen wollen / sich dergleichen von nun-an und künfftighin allerdings zu äußern und zu enthalten / oder wie-  
drigenfalls gewärtig zu seyn / daß nicht nur diejenigen / so diese Unsere Verordnung geflüßentlich übertre-  
ten werden / dem Befinden nach mit einer empfindlichen Geldbusse belegt-ja gar an Leib und Leben ge-  
straffet / sondern auch denen / so einen solchen Freveler anzeigen werden (inmassen dergleichen Verbrechen  
manchmahl so wohl Tages als Nachts vorgenommen zu werden pflegen) aus des Verbrechters eigen-  
en Vermögen eine Belohnung gereicht - und dessen Nahme verschwiegen gehalten werden solle; Und  
damit sich niemand desfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / ist gegenwärtiges  
Patent zum öffentlichen Druck gebracht und behöriger Orthe affigiret und angeschlagen worden;  
So geschehen und gegeben Hildburghausen den 13. Martii 1721.

Ernst Friedrich / G. z. Sachsen.





# Eintracht

Eintracht ist ein

Vertrag zwischen  
verschiedenen  
Personen

Eintracht ist ein Vertrag zwischen  
verschiedenen Personen, durch den  
sie sich verpflichten, ihre Kräfte  
und Vermögen zu einem gemeinsamen  
Zweck zu vereinigen. Dieser Vertrag  
kann zwischen mehreren Personen  
geschlossen werden, die sich zu  
einem gemeinsamen Unternehmen  
vereinigen wollen. Eintracht ist  
ein Vertrag, durch den die  
Parteien sich verpflichten, ihre  
Kräfte und Vermögen zu einem  
gemeinsamen Zweck zu vereinigen.  
Dieser Vertrag kann zwischen  
mehreren Personen geschlossen  
werden, die sich zu einem  
gemeinsamen Unternehmen  
vereinigen wollen. Eintracht ist  
ein Vertrag, durch den die  
Parteien sich verpflichten, ihre  
Kräfte und Vermögen zu einem  
gemeinsamen Zweck zu vereinigen.

Eintracht ist ein Vertrag



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97







Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-  
rich, Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und  
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg/  
Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / c. Dero Röm. Käys. Majestät / wie  
auch derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-  
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd c.



ügen hiermit zu wissen: Nachdem bis anhero mißfällig wahrzunehmen gewesen /  
einige Leute so wohl heimlich als öffentlich unterstanden / das Wasser aus dem so ge  
Feuer-Zeich und dem allhiefigen Brauhaus / zu höchsten und fast nicht zu repa  
Schaden unserer Kunst-Wasserleitung zur Cascade, hereinwärts in die allhiefige  
abzuschlagen; da doch aus besagtem Brauhaus die Ableitung des Überfalles un  
ses / nach dem Stadt-Graben zu / jedesmahln geschehen solle und müsse; Und  
sothanem frevelhaften Beginnen länger also nachzusehen / durchaus nicht gemeinet sind: Als ha  
vermittelst gegenwärtigen offenen Patents ieder männiglich / er sey / von was condition er auch s  
mahnen wollen / sich dergleichen von nun an und künfftighin allerdings zu äußern und zu enthalten/  
drigenfalls gewärtig zu seyn / das nicht nur diejenigen / so diese Unsere Verordnung gestiftlich  
ten werden / dem Befinden nach mit einer empfindlichen Geldbusse belegt / ja gar an Leib und  
straffet / sondern auch denen / so einen solchen Freveler anzeigen werden (inmassen dergleichen Be  
gen mannmahl so wohl Tages als Nachts vorgenommen zu werden pflegen) aus des Verbrec  
nen Vermögen eine Belohnung gereicht / und dessen Rahme verschwiegen gehalten werden so  
damit sich niemand desfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / ist gegen  
Patent zum öffentlichen Druck gebracht und behöriger Orthe affigiret und angeschlagen  
So geschehen und gegeben Hildburghausen den 13. Martii 1721.

Ernst Friedrich / H. z. Sachsen.

